

18.11.91

EG - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Luft-
verschmutzung durch Ozon

KOM(91) 220 endg./2; Ratsdok. 7376/91

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zu Artikel 6

EG
U

1. Die in der Einleitung genannten Ziele der Richtlinie (Verbesserung der Kenntnisse über die Bildung und den Verbleib der photochemischen Oxidantien etc.) können nur erreicht werden, wenn die zusammengeführten Daten einer regelmäßigen und synoptischen Auswertung unterzogen und deren Ergebnisse den Mitgliedstaaten regelmäßig und schnell übermittelt werden.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991 ...

Die in Artikel 6 Abs. 2 genannte Frist von 7 Tagen ist unter diesem Gesichtspunkt zu kurz und wird bei hochsommerlichen Wetterlagen zu einer aufwendigen, kontinuierlichen Datenübermittlung führen. Es ist bisher aus der Richtlinie auch nicht zu erkennen, daß die Kommission die Daten in einer Weise sofort nutzen wird, die diesen Aufwand rechtfertigen könnte. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Daten monatsweise zusammengefaßt und spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Monats der Kommission zugeleitet werden.

In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß Artikel 6 um eine Regelung ergänzt wird, wonach die Kommission den Mitgliedstaaten monatlich eine Zusammenstellung der im vergangenen Monat gemeldeten Schwellenwertüberschreitungen übermittelt.

- EG
U
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, daß der vorgesehene Aufbau europaweiter Meßstationen zur Erfassung von Daten über die Ozonkonzentration auf das Jahr 1993 vorverlegt wird und die Lieferung von Meßdaten an die Kommission im Sinne des Vorschlages bereits am 1. Januar 1993 von den Mitgliedstaaten der EG erfolgt, die bereits jetzt über ein Meßnetz verfügen.

Zu Artikel 8

- EG
U
3. Die in Artikel 8 vorgeschlagene Regelung, nach der die Kommission spätestens zum 1. Juli 1997 einen Vorschlag für die Festlegung eines Grenzwertes für Ozon vorlegen will, wird nicht für zweckmäßig angesehen:

...

Die verbindliche Festlegung eines Ozon-Grenzwertes ist problematisch. Seine Einhaltung ist nicht sicherzustellen, da

- Ozon nicht direkt emittiert wird und deshalb nicht durch kurzfristige Maßnahmen beeinflusst werden kann,
- Minderungs-Maßnahmen bei den Vorläufersubstanzen (Stickstoffoxide - NO_x , flüchtige organische Verbindungen - VOC) sich nicht unmittelbar und nicht linear auswirken,
- die Ozonkonzentrationen auch durch die Einmischung aus höheren Luftschichten sowie Ferntransporte beeinflusst werden können.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den Beratungen mit der EG-Kommission darauf hinzuwirken, daß

- anstelle eines Grenzwertes ein langfristig einzuhaltender Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit auf der Basis des MIK-Wertes der VDI-Richtlinie 2310 ($120 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und in Übereinstimmung mit der WHO festgelegt wird,

EG
U

4. - parallel zum vorliegenden Richtlinienvorschlag ein Maßnahmenprogramm zur Reduzierung der Emissionen an Ozon-Vorläufersubstanzen auf EG-Ebene entwickelt und möglichst zeitgleich mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag in Kraft gesetzt wird.

...

528/1/91

Zu den Anhängen I und IV

- EG · 5. Die Bundesregierung wird gebeten, in den Beratungen mit
U der EG-Kommission darauf hinzuwirken, die im Anhang I und IV genannten Schwellenwerte zur "Auslösung des Informations- bzw. Warnsystems" von 175 und $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während einer Stunde (bei dem im Anhang I aufgeführten Wert von $174 \mu\text{g}/\text{m}^3$ handelt es sich im Vergleich zum englischen Text offenbar um einen Schreibfehler) wie folgt zu modifizieren:

Schwellenwerte zur Auslösung des Informations- bzw. Warnsystems für den Gesundheitsschutz (kurze Expositionsdauer),

$180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während einer Stunde für gegenüber Ozon besonders empfindliche Personen,

$360 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während einer Stunde für die allgemeine Bevölkerung.

- EG · 6. Die Volumenangabe in Anhang I sollte sich gemäß der
U vereinbarten Praxis der Länder statt auf 293 K , $101,3 \text{ kPa}$ auf die Bedingungen 273 K ($= 0^\circ \text{ Celsius}$), $101,3 \text{ kPa}$ beziehen. Auch für andere Luftschadstoffe sind die Meßgeräte einheitlich auf diese Temperatur kalibriert.

...

EG
U 7. Zu Anhang III

Die jährliche Berichtszeit sollte das volle Kalenderjahr umfassen (Beginn: 1. Januar). Die Ozonbildung hängt stark von den klimatischen Bedingungen und der Höhenlage ab. Im Blick auf die südlichen EG-Mitgliedstaaten scheint deshalb ein ganzjähriger Bezugszeitraum gerechtfertigt.

Zu Anhang IV

EG
G
U 8. Anhang IV sollte wie folgt gefaßt werden:

"Vorsichtsmaßnahmen

Als vorbeugende Maßnahme sollten Personen, die besonders empfindlich auf Ozon reagieren, ungewohnte und körperlich anstrengende Tätigkeiten im Freien während der ... Stunden vermeiden.

Generell wird insbesondere Sporttreibenden von länger andauernden körperlichen Anstrengungen (z. B. Langlauf) während dieser Zeit abgeraten.

EG
G
U 9. Der Bevölkerung im allgemeinen wird empfohlen, körperliche Anstrengungen zu vermeiden. Eine Anzahl von Symptomen, wie Augenreizung, Kopfschmerzen, Atembeschwerden und Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit können eintreten."

...

528/1/91

Begründung (zu den Ziffern 8 und 9):

Ein Teil der Bevölkerung (ca. 10 %) reagiert vermutlich besonders empfindlich auf Ozon, ohne daß diese Personen ohne weiteres einer anderen Risikogruppe (Betagte, Asthmatiker, Kinder, Schwangere usw.) zugeordnet werden könnten. Für diesen im allgemeinen aufgrund individueller Selbsterfahrungswerte erfaßbaren Personenkreis sollten vorbeugende Maßnahmen insbesondere gelten. Darüber hinaus sollten grundsätzlich nicht unbedingt notwendige Ausdauerleistungen seitens der Bevölkerung (und hier ist vor allem an Sportler zu denken) vermieden werden. Treten Beschwerden und gesundheitliche Beeinträchtigungen auf - und mit diesen ist in der Bevölkerung bei stark erhöhten Werten in zunehmendem Maße zu rechnen -, dann sollten diese als Warnsignale ernst genommen und die Tätigkeit im Freien entsprechend eingeschränkt werden.

Die Empfehlung der Einschränkung "sämtlicher" körperlicher Anstrengungen ist auch bei höheren Ozonkonzentrationen unrealistisch.

EG 10. Zu Anhang V
U

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen der Bezugs-Analysemethoden auf eine bessere Vollziehbarkeit hinzuwirken und regt deshalb an, den Begriff "Eichung" durch "Kalibrierung" zu ersetzen und statt des Wortes "Rostfreistahl" die Worte "passivierten Edelstahl" zu verwenden.